

gemeinsames
MERKBLATT

des
Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit,
der
Unfallkasse des Bundes
und der
Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Sichere Arbeitsbedingungen auf Rettungstürmen an Gewässern

Die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung von Mindestanforderungen an o.g. Rettungstürme, die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergeben, dient

- den Eigentümern (i.d.R. die Gemeinden) und Nutzern (z.B. DRK, DLRG) zur Information über notwendige Sicherheitsanforderungen an Rettungstürme
- den Eigentümern und Nutzern als Grundlage zur Erarbeitung von Gefährdungsbeurteilungen für Rettungstürme i.S. von § 5 des Arbeitsschutzgesetzes und des § 3 Arbeitsstättenverordnung
- als Grundlage für Nutzungsvereinbarungen zur Sicherheit zwischen Eigentümern und Nutzern von Rettungstürmen
- dem abgestimmten Vorgehen der Aufsichtsbeamten der zuständigen Aufsichtsbehörden (LAGuS M-V, UK Bund, UK M-V) bei Kontrollen zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften.

Insbesondere dient die Umsetzung der Mindestanforderungen an Rettungstürme

- der Vermeidung von Absturzunfällen sowie
- der Vermeidung anderer Unfallgefahren (z.B. durch elektrischen Strom)

und damit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der dort Beschäftigten.

Mindestanforderungen an Rettungstürme* in M-V

Zwischen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, der Unfallkasse des Bundes (UK-Bund) und der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern abgestimmte Mindestanforderungen (nicht abschließend) für Rettungstürme, die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergeben.

Stand: 30. November 2012

Nr.	Forderung	Rechtliche Grundlage
1	<p>Rettungstürme müssen sicher begehbar sein. Der Zugang zum Turm muss über eine Treppe erfolgen. Leitern sind nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betrieblich nicht möglich oder wegen der geringen Unfallgefahr nicht notwendig ist. Treppen sind entsprechend ASR A1.8 zu gestalten.</p>	<p>§§ 3a, 4 ArbStättV, Ziff. 1.8 des Anhangs zur ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 und ASR A2.3</p>
2	<p>Zugang zum Podest ist versetzt zur Wachraumtür anzuordnen. Der Treppenzugang /-abgang darf nicht gegenüber der Ausgangstür des Wachhauses angeordnet werden.</p>	<p>§§ 3a, 4 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 und ASR A2.3</p>
3	<p>Verkehrswege und Fußböden müssen sicher begehbar sein. Die begehbaren Flächen (Fußböden) der Treppen und Umläufe/Plattformen sind rutschhemmend zu gestalten, so dass sie auch barfuß begangen werden können. Sie sind so auszuführen, dass keine Stolperstellen bzw. Möglichkeiten des Hängenbleibens entstehen. Bei Verwendung von Holzplatten sind diese im Bereich des Abstieges quer zur Laufrichtung zu verlegen.</p>	<p>§ 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Ziff. 1.5 und 1.8 des Anhangs zur ArbStättV; BGI/GUV-I 8527 - Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche</p>
4	<p>Die Wachraumtür muss eine Durchsicht ermöglichen. Bei beengten Platzverhältnissen am Turmumlauf muss die Wachraumtür eine Durchsicht ermöglichen, um beim zügigen Verlassen des Raums Personen zu erkennen, die vor der Tür stehen. Diese Forderung entfällt, wenn die vorbeiführenden Verkehrswege auch bei geöffneter Tür die erforderliche Mindestbreite von 0,60 m haben.</p>	<p>§ 3a ArbStättV und Anhang i.V.m. ASR A1.7</p>
5	<p>Umwehungen müssen einen Absturz sicher verhindern. An Treppen, Umläufen oder Plattformen sind Umwehungen anzubringen um Abstürze zu verhindern. Umwehungen müssen mind. 1,0 m hoch sein und sind so zu gestalten, dass die Personen nicht hindurch fallen können. Die Oberkante muss eine Horizontallast von 500 N/m aufnehmen können.</p>	<p>§§ 3a, 4 ArbStättV i.V.m. ASR A2.1 und ASR A1.8</p>

